

**Fachtagung
Suchtprävention
Glücksspiel in der Praxis
Prävention der Suchthilfe
vs.
Werbung der Glücksspielindustrie**

**Frankfurt am Main
21.05.2019**

Holger Urbainczyk
Sozialarbeiter / Sozialpädagoge B.A.(FH)
Referent für Glücksspiel des bwlv



Baden-Württembergischer
Landesverband für Prävention
und Rehabilitation gGmbH

Wer wir sind...

*bwlv = Baden-Württembergischer
Landesverband für Prävention und
Rehabilitation gGmbH*

- *Größter Suchthilfeträger in BaWü*
- *23 Beratungsstellen*
- *8 Integrationsfachdienste*
- *14 Fachkliniken*

Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg

Stadtkreise

- 1 Baden-Baden
- 2 Freiburg im Breisgau
- 3 Heidelberg
- 4 Heilbronn
- 5 Karlsruhe
- 6 Mannheim
- 7 Pforzheim
- 8 Stuttgart
- 9 Ulm



Baden-Württembergischer
Landesverband für Prävention
und Rehabilitation gGmbH

Glücksspieländerungsstaatsvertrag

§ 5 Werbung

(1) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel ist an den Zielen des § 1 auszurichten.

(2) Sie darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Irreführende Werbung für öffentliches Glücksspiel, insbesondere solche, die unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne enthält, ist verboten.

(3) Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen (§ 7 des Rundfunkstaatsvertrages), im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen verboten. Davon abweichend können die Länder zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Werbung für Lotterien und Sport- und Pferdewetten im Internet und im Fernsehen unter Beachtung der Grundsätze nach den Absätzen 1 und 2 erlauben. Werbung für Sportwetten im Fernsehen unmittelbar vor oder während der Live-Übertragung von Sportereignissen auf dieses Sportereignis ist nicht zulässig. § 9a ist anzuwenden.

(4) Die Länder erlassen gemeinsame Richtlinien zur Konkretisierung von Art und Umfang der nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubten Werbung (Werberichtlinie). Sie stützen sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Wirkung von Werbung auf jugendliche sowie problematische und pathologische Spieler. Vor Erlass und wesentlicher Änderung der Werberichtlinie ist den beteiligten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 9a Abs. 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden. Die Werberichtlinie ist in allen Ländern zu veröffentlichen.

(5) Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist verboten.



Baden-Württembergischer
Landesverband für Prävention
und Rehabilitation gGmbH

Glücksspieländerungsstaatsvertrag

§ 1 Ziele des Staatsvertrages

Ziele des Staatsvertrages sind gleichrangig

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden und
5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstellen und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind differenzierte Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen vorgesehen, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotentialen Rechnung zu tragen.



Baden-Württembergischer
Landesverband für Prävention
und Rehabilitation gGmbH

Werbung wer soll damit angesprochen werden



Rot-Weiß Essen (Fußball)



TUS N-Lübbecke (Handball)

Werbung während eines Spiels ist verboten



Offene Fragen und Diskussion



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**

